

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring), wie z.B.
Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit"			
Verkehrslärm	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsaufkommen mit Anteilen an Pkw/Lkw • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszählungen • Verkehrsmengenkarten • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen • Einzelerhebungen nach Beschwerden von Betroffenen der Straßenbauverwaltung 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelerhebungen nach Beschwerden potenziell Betroffener • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation (z. B. bei gegenüber den ermittelten Prognosewerten erhöhten Verkehrsbelastungen, wie z.B. bei Nutzungen mit starkem Zu-/Abgangsverkehr im Bereich des geplanten Einzelhandelsgroßprojektes) oder wenn ein wesentlich höherer LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen möglich erscheint;
Gewerbelärm	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von den nach TA-Lärm genehmigten Lärmbelastungen • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegendes schalltechnisches Gutachten • Getroffene Immissionsschutztechnische Festsetzungen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. • Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen
Anlagenverursachte Luftverunreinigungen (Staub,	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von den genehmigten Emissionen • Verschlechterung der Luftqualität an 	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfah- 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen Stellen es Marktes keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring), wie z.B.
Gerüche, Abgase usw.)	<p>eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden 	<p>ren und Bescheide</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. • Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	<p>Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen
Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet, bzw. daran angrenzend zulassen • Verkehrsaufkommen • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Messstellennetz nach der 22. BImSchV • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebietes zulassen • Verkehrsmengenkarten • Modellrechnungen auf Basis aktueller Verkehrsdaten 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen der zuständigen Stellen (ggf. unter Einbeziehung des staatlichen Bauamtes) keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei grenzwertiger Vorbelastung
Altlasten und sonstige Bodenverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) • Hinweise im Altlastenkataster 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw. • Baugrunduntersuchungen/-gutachten • Kampfmittelerkundungen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p>
Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima • Klimarelevante Festsetzungen im Bebauungsplan • Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur Abstandsflächenregelung o. ä.) • Im Rahmen der Bauvorlage/Baugenehmigung vorzulegende Freiflächengestaltungspläne 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der klimarelevanten Festsetzungen im</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring), wie z.B.
--	------------------------	---	--

			<p>Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
--	--	--	---

Schutzgut „Natur und Landschaft“

Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende saP • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung usw. • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes • Zu erstellende Pflege-, Entwicklungs-, Nutzungs- und Managementpläne • Baumschutzsatzung o. ä. 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindeggebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie durch die naturschutzfachliche/ökologische Umweltbaubegleitung</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichen von den Festsetzungen des BBPs/GOPs • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden • Landschaftsbildrelevante Festsetzungen im BBP/GOP (Gebäudehöhen, Fassadengestaltung, Pflanzgebote usw.) 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring), wie z.B.
			Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im BBP/GOP.
Beeinträchtigungen des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung • Schadstoffeinträge • Messergebnisse • Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung durch das zuständige WWA Nürnberg in Umsetzung der WRRL und im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung sowie durch die zuständigen Stellen des Marktes • Überwachung von wassergefährdeten Anlagen • Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc. • Vorhandenes Grundwassermessstellennetz inkl. damit verbundener, regelmäßiger Überwachung • Hydrogeologische Gutachten 	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.
Beeinträchtigungen des Bodens durch Abgrabungen und Aufschüttungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung, Veränderung des Geländeneiveaus 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen im BBP/GOP (Aufschüttungen, Abgrabungen, Abstandsflächen usw.) 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
Umsetzung/ Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung <p>Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende saP • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Im BBP/GOP festgesetzte, artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen • Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im BBP/GOP • Informationen/Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Erlangen-Höchststadt 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der Maßnahmen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Spezialisten unter Einbeziehung der relevanten kommunalen Stellen
Umsetzung/ Be-	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des eh- 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende saP 	Durch die zuständigen städtischen Stellen sind keine

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring), wie z.B.
rücksichtigung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen	<p>renamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen im BBP/GOP • Informationen/Kenntnisse der Unteren sowie der Oberen Naturschutzbehörde 	<p>zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Stadtgebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen und städtebaulichen Verträge geregelt.</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist insofern nicht vorhanden.</p>

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 23.07.2019
G:\ECK1706\Bauleitplanung\Bebauungsplan\beg-2019-07-23_SB

